



Bestätigung betreffend die gesetzeskonforme Berechnung des höchstzulässigen Kaufpreises:

Kaufobjekt:

PLZ, Adresse, EZ, KG, Anteile verbunden mit WE
PLZ, Adresse, EZ, KG, Anteile verbunden mit WE

Ausübung Kaufoption per:

(gültig sind nur der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines Jahres)
--

Käufer:

(Vorname, Familienname, Geburtsdatum, SV-Nummer, Staatsbürgerschaft)
--

Verkäufer:

(genaue Bezeichnung, FN Nummer, Adresse)
--

Erklärung:

Verkäufer erklärt durch Unterfertigung dieser Bestätigung ausdrücklich, dass die Berechnung des höchstzulässigen Kaufpreises für die Ausübung der Kaufoption gemäß den angeführten gesetzlichen Bestimmungen (siehe Rückseite) erfolgt ist.

Salzburg, am _____

Fertigung Verkäufer

Normtext:

§ 19b Salzburger Wohnbauförderungsverordnung 2015

Höchstzulässiger Kaufpreis

- (1) Der Kaufpreis für die geförderte Wohnung darf die Summe der Entgeltbestandteile nach Absatz 2 abzüglich der Beiträge und Nachlässe nach Absatz 3 nicht übersteigen.
- (2) Als Entgeltbestandteile können eingerechnet werden:
 1. die Grund- und Aufschließungskosten, aufgewertet entsprechend der Veränderung des Verbraucherpreisindex 1986 oder eines an seine Stelle tretenden Index von der Aufnahme der Bewirtschaftungsphase bis zur Wirksamkeit des Verfügungsgeschäftes, höchstens jedoch bis zur Höhe des Betrages gemäß § 15 Absatz 2 WFV 2015,
 2. die um 1 % jährlich abgeschriebenene Herstellungskosten, aufgewertet im Sinn der Ziffer 1,
 3. eine Pauschale von 6 % der Summe aus den Ziffer 1 und Ziffer 2,
 4. die Nebenkosten zur Ausübung der Kaufoption und
 5. die gesetzliche Umsatzsteuer.
- (3) Abzuziehen sind der Finanzierungsbeitrag (vermindert um 1 % je verwohntem Kalenderjahr) und ein allenfalls im Rahmen der Konversion gewährter Nachlass für das Förderungsdarlehen.